

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Kennzeichnung der Mehrwertsteuer in Kleinbetragsrechnungen

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 06.04.2020 - Drs. 18/6245
an die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 06.05.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bei Kleinbetragsrechnungen, bei denen der Bruttobetrag 250 Euro nicht übersteigt, sind geringere Anforderungen zu erfüllen als bei sonstigen Rechnungen. So genügt die Ausschreibung folgender Angaben: Name und Anschrift des leistenden Unternehmens, Ausstellungsdatum, Menge und Art der gelieferten Gegenstände/sonstiger Leistungen, Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung sowie der anzuwendende Steuersatz bzw. ein Hinweis auf eine Steuerbefreiung. Wird in einer Rechnung über Leistungen abgerechnet, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, müssen für die einzelnen Steuersätze unterliegenden Leistungen die jeweiligen Summen angegeben werden. Rechnungen, die keine Ausweisung der Mehrwertsteuer enthalten, entsprechen somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und berechtigen in der Konsequenz nicht zu einem Vorsteuerabzug. Auch, ob das ausstellende Unternehmen die in Deutschland geltende Mehrwertsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt hat, ist unklar.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für Lieferungen und Dienstleistungen, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Inland umsatzsteuerbar sind, gelten grundsätzlich die Rechnungslegungsvorschriften des § 14 UStG. Unter den in § 14 Abs. 2 UStG genannten Voraussetzungen ist der Unternehmer verpflichtet oder auch nur berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Eine ordnungsgemäße Rechnung muss grundsätzlich die Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Zu diesen Angaben gehört u. a. nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag. Allerdings ermächtigt § 14 Abs. 6 UStG das Bundesministerium der Finanzen zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens hinsichtlich der Ausstellung von Rechnungen. Die Regelung für Rechnungen über Kleinbeträge (sogenannte Kleinbetragsrechnungen) nach § 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) beruht auf der Ermächtigung in § 14 Abs. 6 Nr. 3 UStG. Nach § 33 Satz 1 Nr. 4 UStDV können in einer Kleinbetragsrechnung das Entgelt und der Steuerbetrag in einer Summe angegeben werden. § 14 Abs. 7 UStG regelt verschiedene Sonderfälle, in denen u. a. für die Rechnungserteilung für bestimmte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG im Inland steuerbare Umsätze nicht § 14 Abs. 1 bis 6 UStG, sondern die Rechnungslegungsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates gelten. Weitere Regelungen zur Rechnungserteilung in besonderen Fällen enthält § 14 a UStG. Des Weiteren enthält das UStG verschiedene Vorschriften, die es dem Unternehmer verbieten, in seiner Rechnung einen Steuerbetrag gesondert auszuweisen, z. B. § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG für die Umsätze von Kleinunternehmern oder § 14 a Abs. 6 Satz 2 UStG für Umsätze, die der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 UStG bzw. der Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG unterliegen.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass es eine Vielzahl von Gründen geben kann, warum in einer Rechnung kein Umsatzsteuerbetrag gesondert ausgewiesen ist, ohne dass dies gegen die Vorschriften des Umsatzsteuerrechts verstoßen würde. Im Fall einer Kleinbetragsrechnung entspricht es

sozusagen deren Wesen, dass darin das Entgelt und der Steuerbetrag nur in einer Summe (als Bruttobetrag) angegeben werden. Im Übrigen kann ein Steuerbetrag in einer Rechnung im Einklang mit den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften z. B. fehlen, wenn die Leistung nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG im Inland steuerbar ist, wenn der leistende Unternehmer Kleinunternehmer nach § 19 UStG ist, wenn die Leistung steuerfrei ist (z. B. nach § 4 Nr. 8, Nr. 10 oder Nr. 11 UStG steuerfreie Finanzumsätze) oder wenn nach §§ 14, 14 a UStG keine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht (siehe Abschnitt 14.5 Abs. 1 Satz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses, UStAE). Eine Rechnung muss z. B. dann nicht die Angaben nach § 14 Abs. 4 und § 14 a UStG enthalten, wenn die Leistung in anderen als den in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG (Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück) oder in § 14 a UStG genannten Fällen an einen privaten Endverbraucher erbracht wird (siehe Abschnitt 14.5 Abs. 1 Satz 1 UStAE). Sollte sich der Ausdruck „Ausweisung der Mehrwertsteuer“ in der Frage nicht auf den gesonderten Ausweis eines Umsatzsteuerbetrags in der Rechnung beziehen, sondern auf die Angabe des anzuwendenden Steuersatzes, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Rechnungen, in denen die Umsatzsteuer für die Lieferung oder die Dienstleistung nicht gesondert in Rechnung gestellt worden ist, berechtigen den Leistungsempfänger grundsätzlich nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG nicht zum Vorsteuerabzug. Darum leitet sich aus § 14 Abs. 2 UStG ein zivilrechtlicher Anspruch des Leistungsempfängers auf Erteilung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ab, sofern der Leistungsempfänger eine juristische Person oder ein Unternehmer ist, der die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat. Im Übrigen sehen die Sonderregelungen nach § 35 UStDV u. a. vor, dass bei Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV ein Vorsteuerabzug möglich ist, wenn der unternehmerische Leistungsempfänger den Rechnungsbetrag (Bruttobetrag) anhand des angegebenen Steuersatzes in das Entgelt und den Steuerbetrag aufteilt.

Die Umsatzsteuer für einen im Inland steuerpflichtigen Umsatz entsteht unter den näheren Voraussetzungen des § 13 UStG unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer diese Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausweist, und sie wird wie in § 13 a UStG näher geregelt vom Steuerschuldner geschuldet.

1. Sind der Landesregierung bzw. der niedersächsischen Finanzverwaltung Fälle bekannt, in denen Unternehmen oder ausländische Finanzdienstleister keine Ausweisung der Mehrwertsteuer vornehmen?

Nach den einleitenden Ausführungen kann es eine Vielzahl von Gründen geben, warum in einer Rechnung - zumal in einer Kleinbetragsrechnung - kein Umsatzsteuerbetrag gesondert ausgewiesen ist, ohne dass dies gegen die Vorschriften des Umsatzsteuerrechts verstoßen oder gar auf eine mögliche Steuerhinterziehung hindeuten würde. Von daher kann davon ausgegangen werden, dass den Finanzämtern - insbesondere deren Außendiensten - bei ihrer täglichen Arbeit eine Vielzahl von Rechnungen - zumal Kleinbetragsrechnungen - begegnet, in denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

Bei festgestellten Mängeln hält insbesondere der Außendienst der Finanzämter den leistenden Unternehmer zur Einhaltung der umsatzsteuerlichen Rechnungslegungsvorschriften an und achtet natürlich auf die zutreffende Versteuerung der betreffenden Umsätze. Werden bei einer Außenprüfung Eingangsrechnungen anderer Unternehmer vorgefunden, die nicht den umsatzsteuerlichen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen, ist neben den Folgerungen für den Rechnungsempfänger (unter Umständen Versagung des Vorsteuerabzugs) im Einzelfall immer abzuwägen, ob der Vorgang als so bedeutsam anzusehen ist, dass zusätzlich der Bedarf besteht, eine Kontrollmitteilung für das Finanzamt des Rechnungsausstellers zu fertigen - z. B. weil anzunehmen ist, dass es sich nicht nur um ein einmaliges Versehen des Rechnungsausstellers handelt.

2. Wie gestaltet sich bei einer solchen nicht korrekten Rechnungsausstellung das weitere Vorgehen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

3. Was unternimmt die Landesregierung, um auf diese Art und Weise möglicherweise geschehene Steuerhinterziehungen in Niedersachsen zu verhindern?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.